

Stellungnahme der Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum Einstieg“ e.V, dem Dachverband zivilgesellschaftlicher Ausstiegs- und Distanzierungsberatungen im Kontext Rechtsextremismus, zum „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation“.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum Einstieg“ e.V. (BAG Ausstieg) begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Zu lange existierten große Graubereiche im Einsatz von V-Personen. Gerade im Rechtsextremismus hatte dieses bereits gravierende Auswirkungen, die ihren traurigen Höhepunkt in der Verstrickung von V-Leuten in das NSU-Netzwerk fanden.

Die BAG Ausstieg hat daher zwei Anmerkungen, die sich auf die dann geänderte Strafprozessordnung §110b, Absatz 6, Nummer 1, Buchstabe d beziehen.

So ist es zwar zentral, dass Personen nicht als Vertrauensleute angeworben werden dürfen, wenn sie sich in einem Ausstiegsprogramm befinden. Der Satz „sofern die Strafverfolgungsbehörde hiervon Kenntnis hat“, ist allerdings zu vage, um in dieser Hinsicht einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.

Eine potenzielle Gesetzeslücke kann zudem entstehen, wenn ausstiegswillige Personen, die sich bereits in einem zivilgesellschaftlichen Ausstiegsprogramm befinden, von polizeilichen oder geheimdienstlichen Ausstiegsprogramm abgeworben werden. Solche Abwerbeversuche gefährden den Ausstiegsprozess, da sie destabilisierend wirken. Scheitert der Ausstieg, können die betreffenden Personen nach derzeitiger Gesetzeslage anschließend wieder als V-Leute geführt werden.

Auch wenn die Abwerbung erfolgreich ist, ist es möglich, dass der Ausstieg dann im Rahmen des polizeilichen oder geheimdienstlichen Ausstiegsprogramms scheitert und die Personen dann wiederum als V-Leute angeworben werden können.

Es muss also gesetzlich verankert werden, dass Personen, die sich in Ausstiegsprogrammen befinden, nicht von anderen polizeilichen und geheimdienstlichen Ausstiegsprogrammen abgeworben werden dürfen. Andernfalls besteht eine Gesetzeslücke, die zur Folge haben kann, dass Ausstiegswillige trotz gegenteiliger Intention des Gesetzgebers als V-Personen eingesetzt werden.

Rückfragen bitte an:

Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum Einstieg“ e.V.

Geschäftsstelle

info@bag-ausstieg.de

03641 26 74 130